

Thema: Fiktiver Gefahrübergang

erstellt von anonym am Donnerstag 28. Oktober 2021, 15:07

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

wie in der Vorlesung besprochen muss für den Übergang der Gegenleistungsgefahr gem. §446 BGB zunächst die Leistungsgefahr übergegangen sein.

Jetzt stellt sich mir nur die Frage, wie dies genau möglich ist.

Zum Zeitpunkt der Übergabe bei §446 BGB bzw. der Aushändigung an die Transportperson gem. §447 BGB ist ja jeweils auch Konkretisierung eingetreten.

Damit die Leistungsgefahr gem. §275 I BGB übergeht, ist doch in der Regel auch der nach Konkretisierung erfolgende Untergang dieser Sache erforderlich.

Wenn eine Sache nach Übergabe (nur) mangelhaft wird ("Verschlechterung" iSd §446 I BGB), ist dieser Untergang aber doch noch nicht geschehen?

Könnten Sie bitte erklären, wie nun aber die Leistungsgefahr trotzdem übergegangen und der Verkäufer damit von der Nacherfüllungspflicht frei geworden sein kann?

Vielen Dank für Ihre Hilfe.

Mit den besten Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 29. Oktober 2021, 21:22

Guten Abend,

vielen Dank für Ihre Frage. M.E. ist in Ihrer Frage eine Prämisse falsch, weswegen die Schlussfolgerungen schwierig werden. Sie schreiben:

Damit die Leistungsgefahr gem. §275 I BGB übergeht, ist doch in der Regel auch der nach Konkretisierung erfolgende Untergang dieser Sache erforderlich.

Dieser Satz stimmt nicht. Vielmehr ist umgekehrt der Übergang der Leistungsgefahr die Voraussetzung für eine Unmöglichkeit. Solange noch der Schuldner die Leistungsgefahr trägt, kann die Leistung nicht unmöglich werden. Erst wenn die Leistungsgefahr auf den Gläubiger übergeht (bei der Gattungsschuld nach § 243 II BGB, ganz ausnahmsweise auch mal nach §

300 I BGB), kann überhaupt Unmöglichkeit eintreten; vor diesem Zeitpunkt müsste der Schuldner jederzeit aus der Gattung nachleisten, sodass keine Unmöglichkeit eintreten kann (nur zur Sicherheit: Wir sprechen hier immer nur über Gattungsschulden - bei Stückschulden trägt der Gläubiger von Anfang an die Leistungsgefahr).

Zur Klarstellung die Definition: Leistungsgefahr bedeutet aus Sicht des Schuldners (wenn er sie trägt), dass er bei Untergang der Sache nachleisten muss, und aus Sicht des Gläubigers (wenn er sie trägt), dass er bei Untergang der Sache nichts bekommt.

Weil sich nun der Übergang der Leistungsgefahr nach § 243 II BGB richtet und daher voraussetzt, dass der Schuldner alles zur Leistung einer Sache "mittlerer Art und Güte" (§ 243 I BGB) seinerseits erforderliche getan hat, geht die Leistungsgefahr nicht über, wenn die Sache einen Mangel hat. Denn dann hat der Schuldner eben nicht alles getan, was zur Leistung einer Sache "mittlerer Art und Güte" erforderlich ist. Ergo: Kein Übergang der Leistungsgefahr.

Wenn aber die Leistungsgefahr nicht auf den Gläubiger übergegangen ist, kann erst recht die Gegenleistungsgefahr (die § 434 I BGB meint) nicht auf ihn übergehen. Denn Übergang der Gegenleistungsgefahr bedeutet: Der Gläubiger bekommt die Sache nicht, muss aber trotzdem bezahlen. Wenn noch nicht einmal die Leistungsgefahr übergegangen ist, kann sich diese Situation gar nicht ergeben, weil der Gläubiger die Sache ja auf jeden Fall bekommt (der Schuldner muss ja aus der Gattung nachleisten).

Ich hoffe, die vertrackte Situation etwas aufgeklärt zu haben. Bitte behalten Sie dabei immer im Kopf, dass alles am Ende gar kein Problem ist: Alle sind sich einig, dass § 434 I BGB bei Gattungsschulden den fiktiven Gefahrübergang meint - darüber wird nicht gestritten. Wichtig ist nur, für eine evtl. spätere mündliche Prüfung (oder auch für das eigene Verständnis) die Begründung hierfür einmal nachvollzogen zu haben.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Samstag 30. Oktober 2021, 08:04

Prof. Dr. Thomas Riehm wrote:

Guten Abend,

vielen Dank für Ihre Frage. M.E. ist in Ihrer Frage eine Prämisse falsch, weswegen die Schlussfolgerungen schwierig werden. Sie schreiben:

Damit die Leistungsgefahr gem. §275 I BGB übergeht, ist doch in der Regel

auch der nach Konkretisierung erfolgende Untergang dieser Sache erforderlich.

Dieser Satz stimmt nicht. Vielmehr ist umgekehrt der Übergang der Leistungsgefahr die Voraussetzung für eine Unmöglichkeit. Solange noch der Schuldner die Leistungsgefahr trägt, kann die Leistung nicht unmöglich werden. Erst wenn die Leistungsgefahr auf den Gläubiger übergeht (bei der Gattungsschuld nach § 243 II BGB, ganz ausnahmsweise auch mal nach § 300 I BGB), kann überhaupt Unmöglichkeit eintreten; vor diesem Zeitpunkt müsste der Schuldner jederzeit aus der Gattung nachleisten, sodass keine Unmöglichkeit eintreten kann (nur zur Sicherheit: Wir sprechen hier immer nur über Gattungsschulden - bei Stückschulden trägt der Gläubiger von Anfang an die Leistungsgefahr).

Zur Klarstellung die Definition: Leistungsgefahr bedeutet aus Sicht des Schuldners (wenn er sie trägt), dass er bei Untergang der Sache nachleisten muss, und aus Sicht des Gläubigers (wenn er sie trägt), dass er bei Untergang der Sache nichts bekommt. Weil sich nun der Übergang der Leistungsgefahr nach § 243 II BGB richtet und daher voraussetzt, dass der Schuldner alles zur Leistung einer Sache "mittlerer Art und Güte" (§ 243 I BGB) seinerseits erforderliche getan hat, geht die Leistungsgefahr nicht über, wenn die Sache einen Mangel hat. Denn dann hat der Schuldner eben nicht alles getan, was zur Leistung einer Sache "mittlerer Art und Güte" erforderlich ist. Ergo: Kein Übergang der Leistungsgefahr.

Wenn aber die Leistungsgefahr nicht auf den Gläubiger übergegangen ist, kann erst recht die Gegenleistungsgefahr (die § 434 I BGB meint) nicht auf ihn übergehen. Denn Übergang der Gegenleistungsgefahr bedeutet: Der Gläubiger bekommt die Sache nicht, muss aber trotzdem bezahlen. Wenn noch nicht einmal die Leistungsgefahr übergegangen ist, kann sich diese Situation gar nicht ergeben, weil der Gläubiger die Sache ja auf jeden Fall bekommt (der Schuldner muss ja aus der Gattung nachleisten). Ich hoffe, die vertrackte Situation etwas aufgeklärt zu haben. Bitte behalten Sie dabei immer im Kopf, dass alles am Ende gar kein Problem ist: Alle sind sich einig, dass § 434 I BGB bei Gattungsschulden den fiktiven Gefahrübergang meint - darüber wird nicht gestritten. Wichtig ist nur, für eine evtl. spätere mündliche Prüfung (oder auch für das eigene Verständnis) die Begründung hierfür einmal nachvollzogen zu haben.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Riehm,

vielen Dank für die umfassende Beantwortung meiner Frage!

Bitte noch eine Nachfrage zu folgender Definition: Leistungsgefahr bedeutet aus Sicht des

Gläubigers (wenn er sie trägt), dass er bei Untergang der Sache nichts bekommt. Dass er nichts, d.h. keine Nacherfüllung, bekommt, wenn zwar die Sache nach Gefahrübergang, vor der ja auch die Leistungsgefahr schon übergegangen ist, nicht untergegangen, sondern nur mangelhaft geworden ist, kann man schon dem §434 I BGB ("Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang") und dementsprechend §437ff BGB entnehmen, auf §275 I BGB kommt es damit nicht an, oder? (Es wäre nur hilfreich zu wissen, wo diese Folge normativ verankert ist.)

Vielen Dank für Ihre Mühe.

Beste Grüße

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Samstag 30. Oktober 2021, 20:50

Guten Abend,
exakt so ist es. Für die Gewährleistung regelt das die Formulierung, dass der Mangel bei Gefahrübergang vorliegen muss. Insoweit bedeutet "Gefahrübergang" auch, dass der Käufer die Sache ab jetzt "auf eigene Gefahr" nutzt, also das Risiko der Beschädigung trägt.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm